

(Mai 2020)

Transgenderpersonen – Geschlechtsanpassung und Per- sonenstandsänderung im Recht

Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. September 2019, I. Zivilkammer, NC180003

Ausgangslage

Das Gesetz enthält bisher keine Regelung über die Voraussetzungen einer Änderung des amtlichen Geschlechts i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. o ZStV. Die daraus resultierende Unsicherheit führt zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung solcher Anträge durch die verschiedenen Zivilstandsämter. Eine Gesetzesrevision, welche die Änderung des amtlichen Geschlechts erheblich erleichtern will, ist im Gange. Ob und wann daraus jedoch tatsächlich eine Gesetzesänderung resultiert, ist zum vorliegenden Zeitpunkt unklar, weshalb die darin angestossenen Erleichterungen lediglich Indizwirkung bezüglich der vorherrschenden Wertvorstellungen in der Gesellschaft und der Politik haben.

Das Bundesgericht hat zuletzt in einem Leitentscheid aus dem Jahr 1993 zur Thematik Stellung bezogen. Es lehnte darin das alleinige Abstellen auf die Wahrnehmung der Transgenderperson ab und verlangte einen irreversiblen Wechsel des Geschlechts (BGE 119 II 264). Dies verleitete die Rechtsprechung dazu, die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit als Kriterium für eine Anerkennung zu benützen.

Ein neuer Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich weicht nun davon ab und hält fest, welche Voraussetzungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei der registerrechtlichen Anpassung des Geschlechts gegeben sein müssen.

Voraussetzungen für die register- rechtliche Geschlechtsanpassung

Das Obergericht stellt zunächst klar, dass es nicht zulässig ist, von der Transgenderperson medizinische Behandlungen zu verlangen, um die Änderung des amtlichen Geschlechts anzuerkennen.

Es verweist dazu auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach keine dauerhaften Veränderungen der äusseren Erscheinung gefordert werden dürfen (*EGMR-Urteil A.P. Garçon und Nicot gegen Frankreich* vom 6. April 2017). Erfasst werden dabei sowohl die Vornahme von Operationen als auch Hormonbehandlungen. Die Fortpflanzungs- oder Zeugungsfähigkeit darf keinen Einfluss auf die Anerkennung haben.

Abzustellen sei laut Obergericht vielmehr auf psychologische, soziale und objektive Kriterien.

Dies bedeutet zunächst, dass die Transperson sich ihrer Geschlechtsidentität bewusst sein muss und die Phase des inneren Suchens abgeschlossen hat. Hierin besteht die für eine Geschlechtsanpassung verlangte psychologische Komponente.

Dieses innere Bewusstsein soll dann durch die Transgenderperson in das persönliche, familiäre und berufliche Umfeld getragen werden (soziale Komponente). Entscheidend ist dabei primär das überzeugte Auftreten der Transgenderperson. Die tatsächliche Akzeptanz durch das Umfeld ist nicht verlangt, solange sie von der Transgenderperson mindestens gefordert wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz bester Bemühungen durch Letztere leider nicht immer positiv auf sie reagiert wird. Die Intoleranz anderer soll der registerrechtlichen Geschlechtsanpassung nicht im Weg stehen.

Zuletzt wird im Sinne einer objektiven Komponente verlangt, dass ein unbeteiligter Dritter im Alltag die Transgender-

person als dem einzutragenden Geschlecht zugehörig wahrnimmt. Dies geschieht aufgrund des Gesamteindrucks, welcher sich unter anderem aus dem Kleidungsstil, der Frisur und der Verhaltensweise ergibt, und verlangt nicht, dass das ursprüngliche Geschlecht überhaupt nicht mehr erkennbar ist. Auch hier können zudem keine dauerhaften körperlichen Veränderungen gefordert werden. Was konkret nötig ist, ergibt sich aber aus den Umständen des Einzelfalls.

Diese Kriterien gelten dabei nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Für Schweizer Staatsangehörige mit ausländischem Wohnsitz gelten die Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG). Im Fall der Geschlechtsanpassung im Ausland ist die Anerkennung des ausländischen Entscheids und die Nachbeurkundung der Personenstandsänderung in der Schweiz zu beantragen.

Zusammenfassung

Insgesamt stellt der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich drei zulässige Kriterien auf, welche für eine Änderung des amtlichen Geschlechts massgeblich sind. Diese umfassen eine psychologische, eine soziale und eine objektive Komponente.

Entscheidend ist somit einerseits, dass sich die Transgenderperson ihrer Identität innerlich bewusst ist und dies nach aussen in ihr Umfeld trägt, und andererseits, dass sie von Dritten als Angehörige des einzutragenden Geschlechts wahrgenommen wird.

Demgegenüber ist das bisher verbreitete Abstellen auf die medizinische Komponente der Vornahme dauerhafter körperlicher Veränderungen zur Geschlechtsanpassung und zur Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit unzulässig.

Diese Voraussetzungen gelten für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Bei

ausländischem Wohnsitz eines schweizerischen Staatsangehörigen sind die Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG) zu beachten. Erfolgt die Geschlechtsanpassung im Ausland, sind in der Schweiz die Anerkennung des Entscheids und die Nachbeurkundung der Personenstandsänderung zu beantragen. Dies kann unter Umständen eine Erleichterung bedeuten.

Wir beraten Sie gerne und sind Ihr Ansprechpartner bei allen Fragen zur Geschlechtsanpassung und Personenstandsänderung, sowohl bei nationalen als auch internationalen Sachverhalten.



lic. iur. Karin Hochl
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch